



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
201/Steuerabteilung

Vorlagen-Nummer

**332/05**

**1**

# Sitzungsvorlage

Datum: 14.12.2004

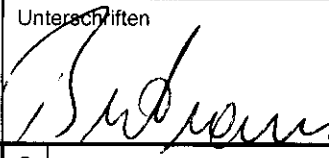
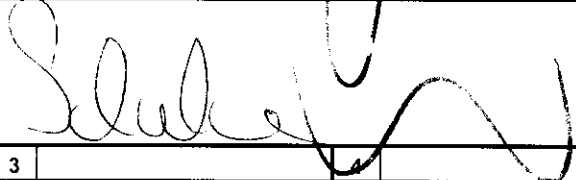
| Beratungsfolge      |          |            | Sitzungsdatum | TOP |
|---------------------|----------|------------|---------------|-----|
| 1. Beschlussfassung | Stadtrat | öffentlich | 14.12.2005    |     |
| 2.                  |          |            |               |     |
| 3.                  |          |            |               |     |
| 4.                  |          |            |               |     |

**10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage**

Beschlussentwurf:

Die als **Anlage 1** beigefügte 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird beschlossen.

Bei der Beschlussfassung lag die Gebührenkalkulation vom 25.10.2005 für den Gebührenhaushalt - Abwasserbeseitigung – für die Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2006 vor (**Anlage 2**).

|                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A 14 - Rechnungsprüfungsamt<br><input type="checkbox"/> gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft<br> |                                                                                                                                                                        | Unterschriften<br><br> |                                                                                                                                                                        |
| <b>1</b>                                                                                                                                                                                              | <b>2</b>                                                                                                                                                               | <b>3</b>                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                        |
| <input type="checkbox"/> zugestimmt<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen<br><input type="checkbox"/> abgelehnt<br><input type="checkbox"/> zurückgestellt                                | <input type="checkbox"/> zugestimmt<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen<br><input type="checkbox"/> abgelehnt<br><input type="checkbox"/> zurückgestellt | <input type="checkbox"/> zugestimmt<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen<br><input type="checkbox"/> abgelehnt<br><input type="checkbox"/> zurückgestellt                        | <input type="checkbox"/> zugestimmt<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen<br><input type="checkbox"/> abgelehnt<br><input type="checkbox"/> zurückgestellt |
| <b>Abstimmungsergebnis</b>                                                                                                                                                                            | <b>Abstimmungsergebnis</b>                                                                                                                                             | <b>Abstimmungsergebnis</b>                                                                                                                                                                    | <b>Abstimmungsergebnis</b>                                                                                                                                             |
| <input type="checkbox"/> einstimmig<br><input type="checkbox"/> ja                                                                                                                                    | <input type="checkbox"/> einstimmig<br><input type="checkbox"/> ja                                                                                                     | <input type="checkbox"/> einstimmig<br><input type="checkbox"/> ja                                                                                                                            | <input type="checkbox"/> einstimmig<br><input type="checkbox"/> ja                                                                                                     |
| <input type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                         | <input type="checkbox"/> nein                                                                                                                                          | <input type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                 | <input type="checkbox"/> nein                                                                                                                                          |
| <input type="checkbox"/> Enthaltung                                                                                                                                                                   | <input type="checkbox"/> Enthaltung                                                                                                                                    | <input type="checkbox"/> Enthaltung                                                                                                                                                           | <input type="checkbox"/> Enthaltung                                                                                                                                    |

## **Sachverhalt:**

Durch die 9. Nachtragssatzung vom 15.12.2004 zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wurden die Abwassergebühren ab 01.01.2005 wie folgt festgesetzt:

### **1.1 Schmutzwassergebühr**

- 1.1.1 für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde, auf 1,79 Euro je cbm bezogenes Frischwasser,
- 1.1.2 für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen, auf 1,83 Euro je cbm bezogenem Frischwasser,
- 1.1.3 für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, auf 1,83 Euro je cbm bezogenem Frischwasser.

### **1.2 Niederschlagswasser**

Für jeden qm befestigter und bebauter Fläche, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangen kann, auf 1,41 Euro.

## **2. Abwassergebühren für 2006**

Die als **Anlage 2** beigefügte Gebührenkalkulation vom 25.10.2005 für die Stadt Eschweiler – Abwasserbeseitigung – für das Haushaltsjahr 2006 wurde unter Zugrundelegung der Kosten und Einnahmen gemäß der Haushaltssatzung 2006 erstellt.

Ausweislich der Gebührenkalkulation ist die Kostendeckung gegeben, wenn

- 2.1 die Schmutzwassergebühr für die bis zum 31.12.1984 an das städt. Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke auf 1,95 Euro je cbm Frischwasserbezug,
- 2.2 die Schmutzwassergebühr für die ab dem 01.01.1985 an das städt. Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke sowie für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, auf 1,99 Euro je cbm Frischwasserbezug,
- 2.3 die Niederschlagswassergebühr für jeden qm befestigter und bebauter Fläche, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangen kann, auf 1,41 Euro festgesetzt wird.

Ausweislich der Gebührenkalkulation kann nur die Höhe der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2006 mit dem bisherigen Gebührensatz gehalten werden.

Die Höhe der Schmutzwassergebühren kann für das Jahr 2006 nicht mit den bisherigen Gebührensätzen gehalten werden.

Zur Erreichung einer kostendeckenden Schmutzwassergebühr ist eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 0,16 Euro pro cbm vorzunehmen.

Diese Erhöhung ist vor allem auf zwei Faktoren zurückzuführen.

Im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2005 zeigte sich die Notwendigkeit der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) für die Haushaltsjahre 2005 bis 2009. Hierdurch ist gemäß der zu beachtenden einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorgaben u.a. der zulässige Höchstsatz von 7 % p.a. bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung zu berücksichtigen. Alleine hieraus errechnet sich eine Gebührenerhöhung von 0,09 € pro cbm.

Auch ist der Wasserverbrauch in den letzten Jahren von 3.090.000 cbm auf 2.900.000 cbm gesunken. Aus der Berücksichtigung der verringerten Verteilermenge ergibt sich eine Gebührenerhöhung von 0,07 €, so dass es insgesamt zu einer Gebührenerhöhung von 0,16 € pro cbm kommt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenkalkulation, insbesondere aber aus den ausführlichen Erläuterungen hierzu.

Unter Bezugnahme auf die Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, die Gebührensätze ab 01.01.2006, wie in dieser Kalkulation angegeben, festzusetzen.

### **3. Hochrechnung der Wasserverbräuche der enwor in 2005**

Zu § 3 Abs. 2 Buchstabe b): Bedingt durch die Absplittung der enwor – Energie und Wasser vor Ort GmbH (vormals Wasserwerk des Kreises Aachen GmbH) von der Energie- und Wasserversorgung GmbH (EWV) erfolgte für die durch enwor versorgten Haushalte eine Umstellung des Ables- und Abrechnungszeitraumes für Frischwasser. Der durch enwor für 2005 mitgeteilte Verbrauch bezog sich lediglich auf einen Zeitraum von 9 bzw. 10 Monaten (März/April 2003 bis Dezember 2003).

Aus diesem Grunde mussten die durch die enwor mitgeteilten Wasserverbräuche für das Jahr 2005 hochgerechnet werden.

Grundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2006 ist für die Kunden der enwor der Frischwasserverbrauch, der im Bemessungszeitraum Januar 2004 bis Dezember 2004 ermittelt wurde. Da es sich bei diesem Verbrauch um den Verbrauch eines kompletten Jahres handelt, muss aus der Satzungsbestimmung die Hochrechnung gestrichen werden.

### **4. Änderung des § 10 Abs. 3 –Kostenersatz für Anschlussleitungen-**

In jüngster Zeit hat das Verwaltungsgericht Aachen in einem Verfahren in Frage gestellt, ob die in § 10 Abs. 3 Satz 1 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage enthaltende Formulierung:

„Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verläuft.“ bestimmt genug ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Regelung unzureichend und damit diese Satzungsbestimmung unwirksam sein könnte. Aus diesem Grund sollte aus Rechtssicherheitsgründen eine Änderung erfolgen. Damit auch für die noch ausstehenden Abrechnungen von Anschlussleitungen eine rechtssichere Kostenersatzforderung gestellt werden kann, sollte diese Änderung rückwirkend zum 01.01.2002 erfolgen. Das Verwaltungsgericht hat diese Rückwirkung ausdrücklich für zulässig erklärt.

Außerdem hat sich die Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 4:

„Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte für den mehreren Grundstücken gemeinsam dienenden Teil der Anschlussleitungen zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander entspricht.“ als unangemessen und ungerecht herausgestellt und sollte ebenfalls geändert werden.

Somit ist § 10 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- (3) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

Zur besseren Übersicht sind in der **Anlage 3** die bisherige Fassung und der Entwurf der Neufassung gegenübergestellt. Die vorgesehenen Änderungen sind erläutert und in der Neufassung grau unterlegt.

## **10. Nachtragssatzung**

vom  
**.12.2005**

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 463) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 15.12.2004 beschlossen:

### **§ 1**

§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

Gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, sind für die Ermittlung der Wassermenge folgende Bemessungszeiträume maßgebend:

- Bei der Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind die Wasserbezugsmengen maßgebend, die von den Wasserversorgungsunternehmen mit den Jahresabschlussrechnungen festgestellt worden sind. Dabei gelten folgende Bemessungszeiträume:

#### Versorgungsunternehmen/Bemessungszeitraum

Städt. Wasserwerk Eschweiler GmbH, letzter Jahresabrechnungszeitraum,

Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH, letzter Jahresabrechnungszeitraum,

Energie und Wasser vor Ort GmbH (enwor), Abrechnungszeitraum des Vorvorjahres.

Groß- bzw. Sondervertragsabnehmer der Versorgungsunternehmen, vorletztes Kalenderjahr.

- Die vorgenannten Bemessungszeiträume gelten auch für sonstige Wasserversorgungsanlagen als Bemessungszeitraum. Steht der Wasserverbrauch für diesen Zeitraum nicht fest, findet Abs. 4 Anwendung.

Zwecks Erfassung der den Grundstücken aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen haben die Gebührenpflichtigen Wassermengengeräte zu installieren.

Die Zählerstände sind der Dienststelle –Steuerabteilung- innerhalb eines Monats nach Ablauf des Bemessungszeitraumes mitzuteilen.

Bezüglich Einbau, Betrieb und Kontrolle der Wassermengennessgeräte gilt Abs. 6 entsprechend.

Wird die zugeführte Wassermenge nicht durch ein Wassermengennessgerät registriert, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

## § 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

### **Schmutzwassergebühr**

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,

**1,95 Euro**

je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,

**1,99 Euro**

je cbm bezogenem Frischwasser,

- c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

**1,99 Euro**

je cbm bezogenem Frischwasser.

## § 3

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

#### § 4

Diese 10. Nachtragssatzung tritt bezüglich der §§ 1 und 2 am 01.01.2006 und bezüglich des § 3 rückwirkend ab dem 01.01.2002 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2005

Bertram  
Bürgermeister

**Stadt Eschweiler**  
**Gebührenhaushalt**  
***Abwasserbeseitigung***

**Gebührenkalkulation**  
**für das Haushaltsjahr 2006**

## Gebührenkalkulation Bereich Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2006

| Bezeichnung                                           | Kosten<br>Einnahmen<br>€ | Schmutzwasser |              | Niederschlagswasser |              |                     |              |                     |              |
|-------------------------------------------------------|--------------------------|---------------|--------------|---------------------|--------------|---------------------|--------------|---------------------|--------------|
|                                                       |                          | Anteil        |              | Gesamt              |              | Grundstücksentwass. |              | Straßenentwässerung |              |
|                                                       |                          | %             | €            | %                   | €            | %                   | €            | %                   | €            |
| Personalausgaben                                      | 166.150,00               | 43,05         | 71.527,58    | 56,95               | 94.622,42    | 74,63               | 70.616,71    | 25,37               | 24.005,71    |
| Sachausgaben                                          | 2.000,00                 | 43,05         | 861,00       | 56,95               | 1.139,00     | 74,63               | 850,04       | 25,37               | 288,96       |
| Sonderabgaben (Abwasserabgabe)                        | 200.000,00               | 100,00        | 200.000,00   | 0,00                | 0,00         | 74,63               | 0,00         | 25,37               | 0,00         |
| Kosten für Wertermittlung und Gutachten               | 150.000,00               | 43,05         | 64.575,00    | 56,95               | 85.425,00    | 74,63               | 63.752,68    | 25,37               | 21.672,32    |
| Erstattung für Aufwendungen der "WBE-GmbH"            | 1.116.500,00             | 43,05         | 480.653,25   | 56,95               | 635.846,75   | 74,63               | 474.532,43   | 25,37               | 161.314,32   |
| Gebühren für Einleiterlaubnisse                       | 1.000,00                 | 43,05         | 430,50       | 56,95               | 569,50       | 74,63               | 425,02       | 25,37               | 144,48       |
| Mitgliedsbeiträge Abwasserberatung                    | 3.500,00                 | 43,05         | 1.506,75     | 56,95               | 1.993,25     | 74,63               | 1.487,56     | 25,37               | 505,69       |
| Verwaltungskostenanteil an UA 06000                   | 164.650,00               | 43,05         | 70.881,82    | 56,95               | 93.768,18    | 74,63               | 69.979,19    | 25,37               | 23.788,99    |
| Kostenbeteiligungen, Umlagen WVER für Zentralkläranl. | 2.690.000,00             | 80,61         | 2.168.409,00 | 19,39               | 521.591,00   | 74,63               | 389.263,36   | 25,37               | 132.327,64   |
| Kostenbeteiligungen, Umlagen WVER für Sonderbauw.     | 1.790.000,00             | 0,00          | 0,00         | 100,00              | 1.790.000,00 | 74,63               | 1.335.877,00 | 25,37               | 454.123,00   |
| <b>Zwischensumme</b>                                  | 6.283.800,00             |               | 3.058.844,90 |                     | 3.224.955,10 |                     | 2.406.783,99 |                     | 818.171,11   |
| Abschreibungen                                        | 2.323.600,00             |               | 1.028.600,00 |                     | 1.295.000,00 |                     | 966.450,00   |                     | 328.550,00   |
| Verzinsung des Anlagekapitals                         | 3.254.800,00             |               | 1.811.700,00 |                     | 1.443.100,00 |                     | 1.443.100,00 |                     | 0,00         |
| <b>Gesamtkosten</b>                                   | 11.862.200,00            |               | 5.899.144,90 |                     | 5.963.055,10 |                     | 4.816.333,99 |                     | 1.146.721,11 |
| abzüglich Einnahmen                                   |                          |               |              |                     |              |                     |              |                     |              |
| Verwaltungsgebühren                                   | -8.000,00                | 43,05         | -3.444,00    | 56,95               | -4.556,00    | 74,63               | -3.400,14    | 25,37               | -1.155,86    |
| Gebühren Entleerung Kleinkläranlagen                  | -9.000,00                | 43,05         | -3.874,50    | 56,95               | -5.125,50    | 74,63               | -3.825,16    | 25,37               | -1.300,34    |
| Erstattung Versicherungsbeiträge                      | -50,00                   | 43,05         | -21,53       | 56,95               | -28,47       | 74,63               | -21,25       | 25,37               | -7,22        |
| Erstattung von Kopierkosten u. ä.                     | -500,00                  | 43,05         | -215,25      | 56,95               | -284,75      | 74,63               | -212,51      | 25,37               | -72,24       |
| Verwaltungskostenanteile von div. Unterabschnitten    | -292.200,00              | 43,05         | -125.792,10  | 56,95               | -166.407,90  | 74,63               | -124.190,22  | 25,37               | -42.217,68   |
| <b>Umlegungsfähige Kosten insgesamt</b>               | 11.552.450,00            |               | 5.765.797,52 |                     | 5.786.652,48 |                     | 4.684.684,71 |                     | 1.101.967,77 |
| abzüglich Entnahme Gebührenrücklage                   | -180.000,00              |               | 0,00         |                     | -180.000,00  |                     | -180.000,00  |                     | 0,00         |
| <b>Gebührenbedarf</b>                                 | 11.372.450,00            |               | 5.765.797,52 |                     | 5.606.652,48 |                     | 4.504.684,71 |                     | 1.101.967,77 |

# Ermittlung der Abwasserbeseitigungsgebühren

|                                                                                                            |                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gebührenbedarf<br><b>Schmutzwasserbeseitigung</b><br>gemäß Berechnung auf der<br>vorherigen Seite<br><br>€ | geteilt durch zu Abwasser-<br>beseitigungsgebühren für<br><b>Schmutzwasser</b> zu<br>veranlagende Gesamtmenge<br>Frischwasserbezug bzw.<br>Brunnenabzug pp.<br><br>cbm | <b>Schmutzwassergebühr</b><br>je cbm bezogenes Frisch-<br>wasser bzw. Brunnen-<br>abzug pp. für die ab<br>01.01.1985 an das städt.<br>Kanalnetz angeschlossenen<br>Grundstücke<br>€ |
| 5.765.797,52                                                                                               | 2.900.000                                                                                                                                                              | 1,99                                                                                                                                                                                |

|                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abwasserbeseitigungsgebühr<br><b>Schmutzwasserbeseitigung</b><br>für die ab 01.01.1985 an das<br>städt. Kanalnetz angeschl.<br>Grundstücke gemäß vorst.<br>Ermittlung je cbm<br><br>€ | abzügl. Ermäßigungsbetrag<br><b>Schmutzwasserbeseitigung</b><br>für die bis einschl. 31.12.1984<br>an das städt. Kanalnetz<br>angeschlossenen Grundstücke<br>je cbm gemäß nachstehender<br>Berechnung<br>(Berechn. siehe Erläuterung)<br>€ | <b>Schmutzwassergebühr</b><br>je cbm bezogenes Frisch-<br>wasser bzw. Brunnen-<br>abzug pp. für die bis<br>einschließlich 31.12.1984<br>an das städtische<br>Kanalnetz angeschlossenen<br>Grundstücke<br>€ |
| 1,99                                                                                                                                                                                  | 0,04                                                                                                                                                                                                                                       | 1,95                                                                                                                                                                                                       |

|                                                                                                                   |                                                                                                                                            |                                                                                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gebührenbedarf<br><b>Niederschlagswasser-<br/>beseitigung</b> gemäß Berechn.<br>auf der vorherigen Seite<br><br>€ | geteilt durch zu Abwasser-<br>beseitigungsgebühren für<br><b>Niederschlagswasser</b> zu<br>veranlagende gesamte<br>befestigte Fläche<br>qm | <b>Niederschlagswasser-<br/>Gebühr je qm befestigte<br/>Fläche, von der Regen-<br/>wasser in die städt.<br/>Kanalisation gelangt</b><br>€ |
| 4.504.684,71                                                                                                      | 3.200.000                                                                                                                                  | 1,41                                                                                                                                      |

Eschweiler, den 25.10.2005

Stadtkämmerer:

Knollmann

Aufgestellt:

Nacken

## **Erläuterungen**

### **A) Allgemeines**

Der städtische Haushalt hatte sich beim Regiebetrieb „Abwasserbeseitigung“ vor Gründung des Stadtbetriebes Eschweiler an sämtlichen laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung, also auch an den Kapitalkosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals), mit dem auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteil beteiligt.

Zum 01.01.1997 wurde mit Gründung des Stadtbetriebes Eschweiler eine Systemumstellung vorgenommen.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG. NW. sind Zuwendungen Dritter, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Vorteiles der Allgemeinheit zu verwenden. Nur, soweit die Zuwendungen diesen Anteil der Allgemeinheit übersteigen, sind sie zur Deckung des übrigen Aufwandes heranzuziehen.

In sinngemäßer Anwendung bedeutet dies, dass die für eine konkrete Kanalbaumaßnahme gewährten Zuschüsse zunächst zur Deckung des auf die Straßenentwässerung entfallenden Investitionskostenanteils anzurechnen sind. Erst ein dabei nicht verbrauchter Zuschussbetrag ist der Grundstücksentwässerung zuzuordnen.

Eine derartige auf den Einzelfall bezogene Ermittlung wurde bei Gründung des Stadtbetriebes Eschweiler vorgenommen. Dabei stellten sich jedoch durch die Straßenentwässerung zu tragende, aber durch Zuschüsse nicht gedeckte, Investitionskostenanteile in Höhe von 11,2 Mio. DM (= 5.726.469 €) heraus, da viele Maßnahmen überhaupt nicht gefördert wurden.

Aus diesem Grunde leistete die Stadt im Jahr 1999 zur vollen Abdeckung der von ihr zu tragenden Investitionskostenanteile der Straßenentwässerung für Baumaßnahmen aus vergangenen Jahren einen Investitionszuschuss in Höhe von 11,2 Mio. DM (= 5.726.469 €) an den ehemaligen Stadtbetrieb.

Durch diese Verfahrensweise hat die Stadt Eschweiler die für alle Baumaßnahmen im Kanalbereich bezüglich der Straßenentwässerung aufzubringenden Investitionskostenanteile für die Vergangenheit in voller Höhe geleistet. In der Folgezeit musste der städtische Haushalt für Straßenentwässerung anfallende Investitionskostenanteile bei neuen Baumaßnahmen an den Stadtbetrieb entrichten und hierfür entsprechende Haushaltsmittel im Vermögenshaushalt bereithalten.

So wurde auch bis zur Auflösung des Stadtbetriebes zum 31.12.2004 verfahren. Für das Jahr 2004 leistete der städtische Haushalt einen Investitionskostenanteil in Höhe von 299.163,72 €.

Da die auf die Straßenentwässerung entfallenden Investitionskostenanteile durch den allgemeinen städtischen Haushalt auf die vorstehend beschriebene Weise vollständig übernommen wurden, blieb kein Raum mehr für eine Beteiligung der Stadt an der Verzinsung des Anlagekapitals.

Zum 01.01.2002 erfolgte die Gründung der WBE - Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH (WBE-GmbH). Im Entwässerungsbereich wird gemäß Vertrag über Betriebsführungsleistungen auch die Verwaltung im Rahmen eines Betriebsführungsmodells zum Teil ebenfalls von der WBE-GmbH durchgeführt.

Die WBE-GmbH erstellte seit diesem Zeitpunkt gemäß Vertrag über Betriebsführungsleistungen auch die Baumaßnahmen für den Stadtbetrieb und finanzierte sie während der Bauzeit vor. Erst bei der Fertigstellung und Übergabe des jeweiligen Objektes an den StBE waren die entstandenen Gesamtinvestitionskosten durch den Stadtbetrieb zu übernehmen.

Der Stadtbetrieb Eschweiler wurde zum 31.12.2004 aufgelöst. Ab 01.01.2005 wird der Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ wieder als Regiebetrieb im städtischen Haushalt geführt.

Entsprechend dem bisherigen Verfahren beim ehemaligen Stadtbetrieb leistet der allgemeine städtische Haushalt aus HSt. 9.63000.989000 „Investitionskostenanteile für Straßenentwässerung“ weiterhin jährlich den auf die Straßenentwässerung entfallenden Investitionskostenanteil aus neuen Kanalbaumaßnahmen an den Regiebetrieb „Abwasserbeseitigung“. Beim Regiebetrieb wird dieser Anteil unter der HSt. 9.70000.369000 „Investitionskostenanteil für Straßenentwässerung“ vereinnahmt.

Auf Grund der Ermittlung im Rahmen der Gebührenkalkulation betragen die voraussichtlichen Investitionskostenanteile 695.000 € für 2005 und 546.250 € für das Haushaltsjahr 2006.

Die der Gebührenkalkulation zugrunde liegenden **Kosten** und **Einnahmen** wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung der Haushaltssatzung 2006 ermittelt. Änderungen gegenüber den Ansätzen der Vorjahre werden bei den größeren Kostenblöcken erläutert.

Der gebührenpflichtige Aufwand (ohne Berücksichtigung einer Entnahme aus der Gebührenrücklage) stellte sich nach den Gebührenkalkulationen seit dem Jahre 2000 wie folgt dar:

| Haushalts-/<br>Wirtschafts/<br>Jahr | Schmutz-<br>Wasser<br>gebührenpflichtig<br>rd. € | Niederschlags-<br>Wasser<br>gebührenpflichtig<br>rd. € |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| 2000                                | 6.441.888                                        | 3.701.601                                              |
| 2001                                | 5.263.575                                        | 4.075.324                                              |
| 2002                                | 5.533.250                                        | 3.942.294                                              |
| 2003                                | 5.275.218                                        | 4.091.596                                              |
| 2004                                | 5.295.056                                        | 4.376.704                                              |
| 2005                                | 5.493.268                                        | 4.498.307                                              |
| 2006                                | 5.765.798                                        | 4.684.685                                              |

## B) Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

### 1. Erläuterungen zu den größeren Kostenansätze und Einnahmearten

Die als **Personalausgaben** in den Gebührenkalkulationen berücksichtigten Ansätze betrugen in 2004 = 189.500 € und 184.000 € im HJ. 2005. Für das Haushaltsjahr 2006 ist von 166.150 € auszugehen. Grund für die Reduzierung sind Personalkostenverschiebungen zu Lasten der Unterabschnitte, für die div. Mitarbeiter überwiegend eingesetzt sind.

Die zu zahlenden **Sonderabgaben (Abwasserabgabe)** betrugen 307.047,64 € in 2004. Hier wurden für das Jahr 2002 = 168.689,60 €, für 2003 = 138.357,64 € und für 2001 = 0,40 € geleistet.

Aus dem für das Haushaltsjahr 2005 gebildeten Ansatz von 250.000 € für die Abwasserabgabe auf das Schmutzwasser wurden bisher 189.327,01 € für das Jahr 2004 gezahlt. Nach Abschluss der Erweiterung der Zentralkläranlage durch den Wasserverband Eifel-Rur (WVER) bezüglich der Schwachlastbelebung und auf Grund der Abwicklung in den vergangenen Jahren ist davon auszugehen, dass die Niederschlagswasserbeseitigung auch weiterhin abgabefrei ausfallen wird. Für das HJ. 2006 ist von einer Zahlpflicht über etwa 200.000 € auszugehen.

Der Ansatz **Kosten für Wertermittlung und Gutachten** betrug 260.500 € in 2004. Nach Auflösung des StBE wurde im Haushaltsplan 2005 ein Ansatz von 90.000 € gebildet, weil in 2005 nicht mehr mit der Anfinanzierung des Generalentwässerungsplanes zu rechnen war. Im Haushaltsjahr 2006 wird er sich voraussichtlich auf 150.000 € belaufen. Hiervon entfallen 100.000 € auf die Anfinanzierung des Generalentwässerungsplanes.

**Erstattungen für Aufwendungen der „WBE-GmbH“** wurden im Jahr 2004 in Höhe von 990.000 € angesetzt. Aufgrund der Preisgleitklausel erhöhten sie sich für 2005 auf 1.015.000 €. Für 2006 ist auf Grund einer Indexsteigerung (Preisgleitklausel) und einer Ausweitung des Leistungsumfanges von einer Entgelterhöhung auf 1.116.500 € auszugehen. Im Entgelt der WBE-GmbH sind der größte Teil der Personalkosten, die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Strom- und Wasserkosten, Kosten der Fahrzeuginstandhaltung und -Unterhaltung u.a.m. berücksichtigt.

Die bei den Gebührenkalkulationen berücksichtigten **Verwaltungskostenanteile an UA 06000** stiegen von 154.890 € in 2004 auf 158.710 € in Jahre 2005. Für 2006 wurden 164.650 € kalkuliert. Dieser Ansatz umfasst den Aufwand, welche Fach- und Querschnitts-Dienststellen der allgemeinen Stadtverwaltung (Rechnungsprüfungsamt, Personalamt, Organisationsamt, Kämmerei, Steuerabteilung, Stadtkasse u.a.m.) für den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung erbringen.

Die Berechnung dieser Leistungen der allgemeinen Stadtverwaltung erfolgte wie bisher in Anlehnung an verschiedene Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) wie "Kosten eines Arbeitsplatzes", "Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft" und "Verwaltungskostenerstattungen" im Regelfall anhand eines Personalkostenschlüssels, in Einzelfällen wurden Arbeitsaufzeichnungen verwertet.

**Abschreibungen** wurden in 2004 in Höhe von rd. 2.374.000 € veranschlagt. Für das Haushaltsjahr 2005 ist mit einer Abschreibung über etwa 2.369.000 € zu rechnen. Im HJ 2006 wird trotz Berücksichtigung von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen auf Grund vollständig abgeschriebener Kanäle und Sonderbauwerke von einer Reduzierung der Abschreibung auf 2.323.600 € ausgegangen.

**Verzinsung des Anlagekapitals** wurde in Höhe von 2.449.000 € in 2004 veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2005 erhöhte sich der Zinsansatz auf 2.743.000 €. Für das HJ 2006 ist eine Erhöhung auf 3.323.600 € zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Verzinsung wurde auf Grund der für eine HSK-Kommune zu beachtenden einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorgaben für 2006 ein kalkulatorischer Zinssatz von 7 % zu Grunde gelegt. (Siehe hierzu auch Erläuterung zu 4. auf Seite 11.)

Die für das Jahr 2004 zu leistenden **Kostenbeteiligungen, Umlagen WVER** betrugen gemäß Vorausleistungsbescheid bezüglich der Zentralkläranlage 2.586.810 € und für die Sonderbauwerke 1.845.610 €, insgesamt also 4.432.420 €.

Durch den bereits in 2004 vorgesehenen Übergang von zwei weiteren Sonderbauwerken auf den Wasserverband Eifel-Rur erhöhte sich die Umlage für die Sonderbauwerke wegen des dem WVER entstehenden Mehraufwands für Zinsen, Abschreibung und Unterhaltung ab 2004. Die Übergabe der beiden Sonderbauwerke ließ sich in 2004 jedoch nicht realisieren und wird erst Ende 2005 möglich sein, so dass für 2004 eine Umlageerstattung von 413.405 € in 2005 erfolgte.

Für das Haushaltsjahr 2005 wurde eine Vorausleistung auf die Umlage für Betrieb und Unterhaltung der Zentralkläranlage über 2.665.880 € sowie für die Sonderbauwerke von 1.844.120 €, insgesamt also 4.510.000 €, gezahlt.

Im Haushaltsjahr 2006 ist auf Grund einer Mitteilung des WVER von einer voraussichtlichen Umlage für die Zentralkläranlage über 2.690.000 € sowie für die Sonderbauwerke über 1.790.000 €, insgesamt also 4.480.000 €, auszugehen.

Bei der Einnahmeposition **Verwaltungskostenanteile von div. Unterabschnitten** handelt es sich um Leistungen, die Mitarbeiter des Gebührenhaushalts Abwasserbeseitigung für die allgemeine Stadtverwaltung erbringen. Insbesondere ist die Mitarbeit von Beschäftigten des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung bei der Bauleitplanung zu erwähnen. Außerdem wird hier die durch den Gebührenhaushalt im Leistungsentgelt an die Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH gezahlte Vergütung für die Sinkkastenreinigung (Straßeneinläufe) durch den allgemeinen städtischen Haushalt, Unterabschnitt 63000, erstattet.

## **2. Erläuterung der Kostenzuordnung**

Bei der Gebührenkalkulation wurden die entstehenden Aufwendungen bzw. Erträge direkt den jeweiligen Kostenträgern **Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Straßenentwässerung** zugeordnet. Durch Gutachten vom 19.10.2000 einer Aachener Ingenieurgesellschaft, welche auch das zu Grunde liegende Kanalkataster erstellt hat, entfallen von den insgesamt für das Kanalsystem anfallenden Kosten **43,05 % auf die Schmutzwasserbeseitigung und 56,95 % auf das Niederschlagswasser**. Innerhalb der **Niederschlagswasserbeseitigung** ist der Aufwand zu **74,63 % der Grundstücksentwässerung** zuzuordnen und zu **25,37 %** auf die durch den allgemeinen städtischen Haushalt zu tragende **Straßenentwässerung** umzulegen.

Die zu entrichtenden **Kostenbeteiligungen, Umlagen WVER** für die Zentralkläranlage sind entsprechend dem Gutachten einer Aachener Ingenieurgesellschaft für Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft vom 10.11.1997 zu **80,61 % auf Schmutzwasser** und zu **19,39 % auf Niederschlagswasser** umzulegen. Die WVER-Umlage für die Sonderbauwerke entfällt naturgemäß in voller Höhe auf die Niederschlagswasserbeseitigung.

Ursache für die Verpflichtung zur Zahlung von **Sonderabgaben (Abwasserabgabe)** ist die nach der Behandlung im Ablauf der Kläranlagen noch vorhandene Restverunreinigung, die anhand verschiedener Parameter ermittelt wird. Anhand dieser Restverunreinigung wird unter Berücksichtigung der ermittelten Jahresschmutzwassermenge die zu zahlende Abwasserabgabe festgesetzt. Die Jahresschmutzwassermenge wird nach § 69 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) aus einzelnen vom Niederschlag unbeeinflussten Schmutzwassermengen in kürzeren Zeiträumen hochgerechnet. Da davon auszugehen ist, dass bezüglich des Niederschlagswassers auch weiterhin Abgabefreiheit besteht, wurde eine Abwasserabgabezahlung von 200.000 € nur für das Schmutzwasser berücksichtigt, die naturgemäß in voller Höhe dem Schmutzwasser anzulasten ist.

Die Aufteilung der **Abschreibungen** auf Schmutz- und Niederschlagswasser (sowie auf Grundstücks- und Straßenentwässerungsanteil) erfolgt nicht nach Prozent-Anteilen, sondern aufgrund der tatsächlich auf die jeweilige Abwasser-Art entfallenden Abschreibungsbeträge. Bei Mischsystemen werden die Abschreibungsbeträge wie auf Seite 6 unter 2. beschrieben auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.

Ähnliches trifft auf die **Verzinsung des Anlagekapitals** zu. Die Verteilung des Zinsaufwandes erfolgt nach dem Verhältnis der Restbuchwerte des Anlagevermögens zu Anschaffungswerten abzüglich des auf die jeweilige Anlagegruppe entfallenden Abzugskapitals (Zuschüsse pp.). Nach Leistung eines Investitionszuschusses des städt. Haushalts in Höhe von 5.726.469 € in 1999 an den damaligen Stadtbetrieb (siehe auch Erläuterungen unter A auf den Seiten 3 und 4 hierzu) hat die Stadt Ihren Investitionskostenanteil bezüglich der Straßenentwässerung für die Vergangenheit in voller Höhe übernommen bzw. übernimmt weiterhin jährlich den auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteil für neue Kanalbaumaßnahmen. Sie kann daher auf Grund Ermittlung nicht mehr am Zinsaufwand für das Kanalnetz und die in der Hand der Stadt verbleibenden Sonderbauwerke beteiligt werden.

### **3. Erläuterungen zu den einzelnen Gebührenarten**

Der Betriebsbereich Abwasserbeseitigung des ehemaligen Stadtbetriebes schloss im Jahre 1998 mit einem Überschuss in Höhe von 1.633.806,40 € ab. Auf Grund der durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens für die Haushaltsjahre 1997 und 1998 erstellten Betriebsabrechnung 1998 stehen von dem vorgenannten Überschuss den Gebührenzahlern 1.232.746,71 € zu.

Der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Eigenschaft als Ferien-Rat hat in seiner Sitzung am 20.07.2000 bereits beschlossen, diesen Erstattungsbetrag von 1.232.746,71 € in eine beim ehemaligen Stadtbetrieb Eschweiler einzurichtende sog. Gebührenrücklage einzustellen, die dann im nächsten Jahr Gebühren mindernd oder zum Ausgleich künftiger Verluste eingesetzt werden sollte. Von dieser sog. Gebühren-Rücklage entfielen 543.392,32 € auf den Teilbereich Schmutzwasser und 689.354,39 € auf den Teilbereich Niederschlagswasser.

Die Ergebnisse der geprüften Jahresabschlüsse des damaligen Stadtbetriebes Eschweiler für die Wirtschaftsjahre 1999 bis 2002 führten dazu, dass die sog. Gebührenrücklage für den Teilbereich Schmutzwasser zum 31.12.2002 aufgebraucht und aufzulösen war.

Für den Teilbereich Niederschlagswasser war zum 31.12.2003 noch ein Restbestand aus dieser Gebührenrücklage von 3.000 € vorhanden. In Jahre 2004 entstand ein erneuter Gebührenüberschuss von 377.000 €, so dass die Sonderrücklage Abwasserbeseitigung für den Bereich Niederschlagswasser nunmehr einen Bestand von 380.000 € aufweist. Dieser Bestand steht nur den Gebührenzahlern zu und nicht dem städtischen Anteil für die Oberflächenentwässerung der Straßen, Wege, Plätze pp.

Der auf die Niederschlagswasserbeseitigung bezüglich der **Grundstücksentwässerung** entfallende Kostenanteil von **4.684.684,71 €** ist auf **3.200.000 qm** für 2006 zu kalkulierende befestigte private Flächen einschließlich Flächen von städtischen Grundstücken, von denen Regenwasser in die städtische Kanalisation gelangt, zu verteilen. Somit ergibt sich eine **kostendeckende Niederschlagswassergebühr von 1,46 €/qm**.

**Ein Teilbetrages von 180.000 € aus dem vorstehend erwähnten Bestand der Sonderrücklage Abwasserbeseitigung für den Bereich Niederschlagswasser wurde bei der Gebührenkalkulation 2006 berücksichtigt. Hierdurch kommt es zu einer zu zahlenden Niederschlagswassergebühr von 1,41 €/qm. Sie bleibt somit gegenüber dem Vorjahr unverändert.**

Der auf die **Schmutzwasserbeseitigung** entfallende Kostenanteil von **5.765.797,52 €** ist auf insgesamt **2.900.000 cbm** umzulegen. Diese Menge setzt sich zusammen aus:

| Schmutzwasser-<br>Einleitung<br>cbm | Grundstücksart                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2.600.000                           | von Grundstücken, die bis einschließlich 31.12.1984 an die städtische Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalanschlussbeitrag erhoben wurde                               |
| 300.000                             | von Grundstücken, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die städtische Abwasseranlage erst ab dem 01.01.1985 vorlagen bzw. von Grundstücken, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt |
| 2.900.000                           | von Grundstücken insgesamt eingeleitetes Schmutzwasser                                                                                                                                                                  |

Da wie im Vorjahr eine Entnahme aus der sog. Gebührenrücklage (wie im 1. Absatz auf Seite 8 ausgeführt) nicht mehr möglich ist, ergibt sich für das Haushaltsjahr 2006 eine kostendeckende Schmutzwassergebühr für die ab 01.01.1985 angeschlossenen Grundstücke von 1,99 €/cbm. Sie erhöht sich damit gegenüber dem Vorjahr um 0,16 €/cbm = 8,7 %.

Im Haushaltsjahr 2006 ergibt sich eine kostendeckende Schmutzwassergebühr für die bis einschließlich 31.12.1984 angeschlossenen Grundstücke von 1,95 €/cbm. Sie erhöht sich damit gegenüber dem Vorjahr ebenfalls um 0,16 €/cbm = 8,9 %.

Der Gewährung des **Ermäßigungssatzes von 0,04 €/cbm** gegenüber der Schmutzwassergebühr für die ab 01.01.1985 angeschlossenen Grundstücke liegt folgender Umstand zugrunde:

Im Jahre 1984 wurden die in den Haushaltsjahren 1972 bis 1984 vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge ermittelt. Aus diesem Betrag errechnete sich bei Berücksichtigung des jährlichen Wasserverbrauchs dieses Bereiches und eines Rückzahlungszeitraumes von 25 Jahren ein Ermäßigungssatz von 0,02 DM = rd. 0,01 € je cbm, der von 1985 bis 1989 gewährt wurde.

Dieser Satz erschien dem Verwaltungsgericht Aachen (Urteil vom 22.05.1992) zu gering, um eine Doppelbelastung der früheren Beitragszahler zu vermeiden. Eine Doppelbelastung ist nach Ansicht des Gerichtes gegeben, wenn die früheren Kanalanschlussbeitragszahler nach Umstellung des Finanzierungsmodells über die Kanalbenutzungsgebühren erneut am Herstellungsaufwand beteiligt werden bzw. ihnen im Ergebnis die früher gezahlten Beiträge nicht über eine Gebührenermäßigung in etwa erstattet werden. Daher wurde die Berechnung des ermäßigten Gebührensatzes für die bis einschließlich 31.12.1984 bei Erhebung eines Kanalanschlussbeitrages angeschlossenen Grundstücke ab Haushaltsjahr 1990 wie folgt umgestellt.

Der in den Haushaltsjahren 1972 bis 1984 (13 Jahre) vereinnahmte Gesamtbetrag an Kanalanschlussbeiträgen von 640.908,43 € wurde auf den Zeitraum ab Ende des 2. Weltkrieges für die Haushaltsjahre 1945 bis 1984 (40 Jahre) hochgerechnet, da auch in dem vor 1972 liegenden Zeitraum Kanalanschlussbeiträge (zum Teil unter einer anderen Bezeichnung vor Inkrafttreten des heute gültigen Kommunalabgabengesetzes) zu zahlen waren. Es ergibt sich folgende Berechnung:

640.908,43 € tatsächlich vereinnahmte Kanalanschlussbeiträge in den Jahren 1972 -1984

: 13 x 40 (Jahre) = 1.972.025,94 €

fiktive Summe der vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge in den Jahren 1945 – 1984

Die Berechnung des Ermäßigungssatzes pro cbm für die bis einschließlich 31.12.1984 an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke stellt sich wie folgt dar:

| Art                                                                                                                                                                     | Wert      | €             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|---------------|
| Gesamtsumme Kanalanschlussbeiträge 1945 - 1984                                                                                                                          |           | 1.972.025,94  |
| abzüglich Auflösungsbetrag 1985 - 1989                                                                                                                                  |           | -142.812,51   |
| abzüglich Auflösungsbetrag 1990 - 2005<br>4 % p.a. von 1.972.025,94 € = 78.881,04 € x 16 (Jahre)                                                                        |           | -1.262.096,64 |
| verbleiben noch aufzulösende Kanalanschlussbeiträge                                                                                                                     |           | 567.116,79    |
| verbleibende Kanalanschlussbeiträge gemäß vorstehender<br>Berechnung multipliziert mit dem voraussichtlichen<br>Durchschnittszinssatz der Stadt für Kommunalkredite von | 5,45%     |               |
| ergibt eine Zinsvergütung von                                                                                                                                           |           | 30.907,87     |
| zuzüglich Auflösungsbetrag 2006                                                                                                                                         |           | 78.881,04     |
| Ermäßigungsbetrag insgesamt                                                                                                                                             |           | 109.788,91    |
| dividiert durch den auf diesen Grundstücksbereich entfallenden<br>Frischwasserbezug/Brunnenabzug von cbm                                                                | 2.600.000 |               |
| Ermäßigungssatz pro cbm gerundet                                                                                                                                        |           | 0,04          |

Der vorstehende Ermäßigungsbetrag von gerundet 109.800,00 € ist vom allgemeinen städtischen Haushalt zu tragen. Für das Haushaltsjahr 2006 ist daher bei HSt. 1.63000.679300 „Verwaltungskostenanteil an UA 70000 (Erstattung Gebührenabschlag)“ ein Ansatz in dieser Höhe zu bilden, der beim Regiebetrieb „Abwasserbeseitigung“ unter HSt. 1.70000.169300 „Verwaltungskostenanteil von UA 63000 (Erstattung Gebührenabschlag)“ zu vereinnahmen ist.

Mit diesem Verfahren dürfte eine Doppelbelastung definitiv vermieden werden; d. h. den früheren Beitragszahlern wird in dem gewählten Zeitraum von 25 Jahren in etwa der seinerzeit gezahlte Kanalanschlussbeitrag über die Gebührenermäßigung zurück gezahlt.

#### 4. Erläuterungen zur Gebührenentwicklung

Die Abwasserbeseitigungsgebühren entwickelten sich seit dem Jahre 2000 wie folgt:

| Haushalts-/<br>Wirtschafts-<br>Jahr | Schmutzwassergebühr                  | bei Kanalanschluss pp.     | Niederschlagswasser-<br>Gebühr<br>€ pro qm |
|-------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------------|
|                                     | bis einschl. 31.12.1984<br>€ pro cbm | ab 01.01.1985<br>€ pro cbm |                                            |
| 2000                                | 2,03                                 | 2,08                       | 1,20                                       |
| 2001                                | 1,53                                 | 1,59                       | 1,18                                       |
| 2002                                | 1,54                                 | 1,59                       | 1,18                                       |
| 2003                                | 1,74                                 | 1,79                       | 1,23                                       |
| 2004                                | 1,75                                 | 1,79                       | 1,37                                       |
| 2005                                | 1,79                                 | 1,83                       | 1,41                                       |
| 2006                                | 1,95                                 | 1,99                       | 1,41                                       |

Die **Erhöhung der Schmutzwassergebühren** begründet sich im Wesentlichen wie folgt:

Im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2005 zeigte sich die Notwendigkeit der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) für die Haushaltsjahre 2005 bis 2009.

Nach den für eine HSK-Kommune zu beachtenden einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorgaben ist u. a. der zulässige Höchstsatz von 7 % p.a. – Urteil OVG. NRW vom 13.04.2005 – Az. 9 A 3120/03 – bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen. Dies führt zu einer Erhöhung des Gebührenbedarfs für das Schmutzwasser um rd. 250.000 €. Hieraus errechnet sich eine Gebührenerhöhung von etwa 0,09 €/cbm.

Des weiteren ist zu erwähnen, dass seit Jahren die der Gebührenberechnung zu Grunde liegenden Frischwasserbezugsmengen, Brunnenabzüge pp. der Gebührenzahler bzw. dadurch die Verteilungsmengen für die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr zurückgehen.

Während der durchschnittliche Wasserverbrauch im Jahre 2003 noch 3.090.000 cbm betrug, sank er bis 2004 auf etwa 2.925.000 cbm pro Jahr. Daher wird die im September 2004 für das HJ. 2005 prognostizierte Verteilungsmenge von 3.005.000 cbm nicht erreicht werden, so dass es in 2005 voraussichtlich zu einem weiteren Gebührenaussfall kommen wird.

Für das Haushaltsjahr 2006 ist davon auszugehen, dass der voraussichtliche weitere Rückgang der Verbrauchsmenge durch den Zugang aus Neubauten in etwa kompensiert wird, so dass für 2006 rund 2.900.000 cbm als durchschnittliche jährliche Verteilungsmenge zu berücksichtigen sind.

Die Gründe für den Rückgang der Verbrauchsmengen sind vielfältig. So wurden in den letzten Jahren immer mehr Geräte im Sanitär- und Reinigungsbereich gegen solche mit geringerem Spülvolumen ausgetauscht sowie durch energiesparende Geräte ersetzt. Auch in Wirtschaft und Gewerbe werden auf Grund des Fortschritts der Technik und zur Kosteneinsparung Wasser sparende Maßnahmen vorgenommen. Inzwischen sind auch Leerstände bei Mietwohnungen und Geschäftsräumen zu verzeichnen.

Letztlich werden sich hier auch in Betrieb genommene Brauchwasseranlagen auswirken. Nicht zu vergessen ist, dass die Einwohner auf Grund der wirtschaftlichen Lage versuchen, Wasserkosten und Kanalgebühren zu sparen.

Aus der Berücksichtigung der verringerten Verteilungsmenge ergibt sich eine Gebührenerhöhung von etwa 0,07 €/cbm, so dass es insgesamt zu einer Gebührenerhöhung um 0,16 €/cbm kommt.

Angesichts der im **Gebührenbereich Niederschlagswasserbeseitigung** noch vorhandenen Gebührenrückstellung von derzeit ca. 380.000 € dürfte mittelfristig jedoch eine Gebührenstabilität gewährleistet sein.

| Bisherige Fassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Neufassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Erläuterungen                                                                                                                         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Gebühren und Abgabemaßstäbe für Schmutzwasser</b></p> <p>(1) ...<br/> (2) ...<br/> a) ...<br/> b) ...<br/> <u>Versorgungsunternehmen/<br/> Bemessungszeitraum</u></p> <p>Städt. Wasserwerk Eschweiler GmbH<br/> letzter Jahresabrechnungszeitraum,</p> <p>Verbandswasserwerk Aldenhoven<br/> GmbH, letzter Jahresabrechnungs-<br/> zeitraum,</p> <p><i>Energie und Wasser vor Ort GmbH<br/> (enwor), Abrechnungszeitraum des<br/> Vorjahres (März/April 2003 bis<br/> Dezember 2003), hochgerechnet auf<br/> 365 Tage,</i></p> <p>Groß- bzw. Sondervertragsabnehmer<br/> der Versorgungsunternehmen, vorletz-<br/> tes Kalenderjahr.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Gebühren und Abgabemaßstäbe für Schmutzwasser</b></p> <p>(1) ...<br/> (2) ...<br/> a) ...<br/> b) ...<br/> <u>Versorgungsunternehmen/<br/> Bemessungszeitraum</u></p> <p>Städt. Wasserwerk Eschweiler GmbH<br/> letzter Jahresabrechnungszeitraum,</p> <p>Verbandswasserwerk Aldenhoven<br/> GmbH, letzter Jahresabrechnungs-<br/> zeitraum,</p> <p><i>Energie und Wasser vor Ort GmbH<br/> (enwor), Abrechnungszeitraum des<br/> Vorvorjahres.</i></p> <p>Groß- bzw. Sondervertragsabnehmer<br/> der Versorgungsunternehmen, vorletz-<br/> tes Kalenderjahr.</p> | <p>Notwendige Änderung für die Festsetzung der Schmutzwassergebühr 2006 unter Zugrundelegung eines <b>Jahreswasserverbrauchs</b>.</p> |

| Bisherige Fassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Neufassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Erläuterungen                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schmutzwassergebühr</b></p> <p>Die Benutzungsgebühr beträgt:</p> <p>a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbetrag erhoben wurde,</p> <p style="text-align: center;"><b>1,79 Euro</b></p> <p style="text-align: center;">je cbm bezogenem Frischwasser,</p> <p>b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,</p> <p style="text-align: center;"><b>1,83 Euro</b></p> <p style="text-align: center;">je cbm bezogenem Frischwasser</p> <p>c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,</p> <p style="text-align: center;"><b>1,83 Euro</b></p> <p style="text-align: center;">je cbm bezogenem Frischwasser.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schmutzwassergebühr</b></p> <p>Die Benutzungsgebühr beträgt:</p> <p>a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbetrag erhoben wurde,</p> <p style="text-align: center;"><b>1,95 Euro</b></p> <p style="text-align: center;">je cbm bezogenem Frischwasser,</p> <p>b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,</p> <p style="text-align: center;"><b>1,99 Euro</b></p> <p style="text-align: center;">je cbm bezogenem Frischwasser</p> <p>c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,</p> <p style="text-align: center;"><b>1,99 Euro</b></p> <p style="text-align: center;">je cbm bezogenem Frischwasser.</p> | <p>Erhöhung um 0,16 Euro ausweislich der Gebührens-kalkulation.</p> |

| Bisherige Fassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Neufassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Erläuterungen                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kostenersatz für Anschlussleitungen</b></p> <p>...</p> <p>(3) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verläuft. Ist das Grundstück mit dem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.</p> <p>Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten für den mehreren Grundstücken dienenden Teil der Anschlussleitungen zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander entspricht.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kostenersatz für Anschlussleitungen</b></p> <p>...</p> <p>(3) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.</p> | <p>Rechtssichere Neufassung</p> |